

Anlage 8

Durch den Auftragnehmer beizubringende Unterlagen / Nachweise

- Präqualifikationsurkunde Nr. _____ oder
 - qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft (gesetzl. Unfallversicherung) oder unterschriebene Vollmacht zur Einholung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei der BG Bau
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse oder ein gleichwertiger Nachweis bei ausländischen AN
 - Aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialkassen der Bauwirtschaft (SOKA-BAU) oder Aktuelle Bescheinigung der SOKA-BAU, dass keine Teilnahme am Urlaubskassenverfahren erforderlich ist oder Unterschriebene Vollmacht zur Einholung von SOKA-BAU-Enthäftungsbescheinigungen
 - Handelsregisterauszug und Gesellschaftsvertrag, aus denen Anteilseigner, Geschäftsführer u. Prokuristen ersichtlich sind, ggfs. mit beglaubigter Übersetzung
 - Gewerbeanmeldung
 - Mitglied Handwerkskammer / IHK (sonstige Kammerzugehörigkeit)
 - Aktueller Auszug aus dem Gewerbezentralregister

- Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes gem. § 48 b Abs. 1 EStG
- Bescheinigung Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers gem. § 13 b UstG
- Eintragung in Handwerksrolle (bei zulassungspflichtigem Handwerk)
- Fachbauleitererklärung (Anlage 7)
- Gefährdungsbeurteilung gem. §5 Arbeitsschutzgesetz
- Aktueller Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung mit Angaben über Laufzeit, Deckungssummen sowie geleisteter Prämienzahlung
- Mindestlohnenerklärung (Anlage 5)
- Einmal monatlich Arbeitnehmer-Bestätigung über Entlohnung (Anlage 5)
- Tabellarische Auflistung aller auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer mit vollständigem Namen
- Einmalige Vorlage eines Ausweisdokuments sowie der Krankenversichertenkarte beim verantwortlichen Mitarbeiter auf der Baustelle vor Arbeitsbeginn.
- Sozialversicherungserklärung (Anlage 6)
- Dokumentation, Revisionsunterlagen und Betriebsbeschreibungen gemäß Vorgaben sind zur Abnahme in digitaler und zusätzlich 1 x in gedruckter Ausfertigung zu liefern.

Der nicht (mehr) präqualifizierte AN ist verpflichtet, die vorstehenden Nachweise und Bescheinigungen stets so rechtzeitig vor Ablauf Ihrer Gültigkeit zu erneuern und dem AG vorzulegen, so dass sich bzgl. des AN eine lückenlose Gültigkeit während der Dauer des Bauvorhabens ergibt; bei etwaigen diesbezüglichen Veränderungen ist der AG hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

Im Falle der Nichtvorlage verlangter Nachweise ist der Auftraggeber berechtigt, fällige Zahlungen einzubehalten.